RICHTLINIE

der Stadt Tettnang über

Ehrungen, Glückwünsche und Beileidsbezeugungen

I. Grundsatz

Nach dieser Richtlinie soll gegenüber solchen Bürgern bzw. Persönlichkeiten, die sich über das normale Maß hinaus für das Wohl der Stadt Tettnang und ihrer Bevölkerung eingesetzt haben, ein besonderer Dank in Form folgender Ehrungen ausgesprochen werden.

II. Ehrungen für besondere Verdienste

§ 1 Stufen der allgemeinen Auszeichnungen und deren Bedeutung

(1) Ehrenbürgerschaft

Das Ehrenbürgerrecht der Stadt Tettnang gemäß § 20 GemO kann Persönlichkeiten, die sich in außergewöhnlich vorbildlicher und besonders herausragender Weise um die Stadt Tettnang und ihre Bürgerschaft verdient gemacht haben, verliehen werden. Dies ist die höchste Auszeichnung die von der Stadt vergeben werden kann. Der Gemeinderat beschließt auf Vorschlag in nichtöffentlicher Sitzung über das Ehrenbürgerrecht. Der Beschluss muss mit einer 2/3 Mehrheit erfolgen. Vorschläge zur Verleihung können der Bürgermeister, mindestens drei Mitglieder des Gemeinderates oder des Ortschaftsrates einreichen. Zudem können aus der Bürgerschaft Vorschläge eingereicht werden, die nach Vorprüfung der Verwaltung zur Beratung in den Gemeinderat gegeben werden. Der Antrag aus der Bürgerschaft muss von mindestens 3 Bürgern unterzeichnet sein. Bei Einreichung des Vorschlags sollen die besonderen Verdienste der zu ehrenden Persönlichkeit geschildert werden.

(2) Goldene Verdienstmedaille

Am 25. Oktober 1982 wurde vom Gemeinderat eine „Verdienstmedaille der Stadt Tettnang" zur Würdigung besonderer Verdienste um die Stadt Tettnang gestiftet. Die Verdienstmedaille wird in Gold verliehen und ist eine besondere und hohe Ehrung, die nur persönlich an Bürgerinnen, Bürger und andere Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Tettnang besonders verdient gemacht haben, durch Gemeinderatsbeschluss verliehen wird. Die Goldene Verdienstmedaille steht in der Rangfolge hinter der Ehrenbürgerschaft. Zu den

Grundsätzen der Verleihung einer Verdienstmedaille wurde 1982 eine gesonderte Richtlinie festgelegt, auf die hier verwiesen wird. Die Richtlinie wird in Anlage I beigefügt.

(3) Silberne und Goldene Stadtmedaille

Die Stadt Tettnang verleiht die Silberne bzw. Goldene Stadtmedaille als Zeichen dankbarer Würdigung für besondere Verdienste um die Gemeinde und ihre Bevölkerung. Die Goldene Stadtmedaille steht in der Rangfolge hinter der Goldenen Verdienstmedaille; die Silberne Stadtmedaille dahinter. Der Gemeinderat beschließt auf Vorschlag in nichtöffentlicher Sitzung über die Verleihung der Stadtmedaillen. Vorschläge zur Verleihung können der Bürgermeister, mindestens drei Mitglieder des Gemeinderates oder des Ortschaftsrates einreichen. Zudem können aus der Bürgerschaft Vorschläge eingereicht werden, die nach Vorprüfung der Verwaltung zur Beratung in den Gemeinderat gegeben werden. Der Antrag aus der Bürgerschaft muss von mindestens 3 Bürgern unterzeichnet sein. Bei Einreichung des Vorschlags sollen die besonderen Verdienste der zu ehrenden Persönlichkeit geschildert werden.

(4) Die Ehrungen können bei Vorliegen der Voraussetzungen unabhängig voneinander verliehen werden.

(5) Über die Verleihung der in Absatz 1 bis 3 aufgeführten Auszeichnungen wird eine Urkunde ausgestellt, die der ausgesprochenen Ehrung jeweils gerecht wird, den Namen des/der Geehrten und gegebenenfalls die Würdigung seiner besonderen Verdienste enthält.

§ 2 Ehrung für Blutspender

Bürgerinnen und Bürger, die 10, 25, 50, 75 oder 100 Mal Blut gespendet haben, werden geehrt. Das Deutsche Rote Kreuz informiert die Stadt darüber, welche Blutspender zu ehren sind und für welches Jubiläum. Darüber hinaus werden auch die Ehrennadeln mitgeliefert. Die Blutspender erhalten dann, im Rahmen einer von der Stadt vorbereiteten Feierlichkeit, die vom Deutschen Roten Kreuz in der jeweiligen Stufe verliehene Ehrennadel verbunden mit Glückwünschen und einem Präsent des Bürgermeisters.

§ 3 Ehrung von Gemeinderäten und Ortschaftsräte für kommunalpolitische Tätigkeit

(1) Eine Ehrung beim Ausscheiden von Gemeinderäten und Ortschaftsräten für langjährige Zugehörigkeit zum Gemeinderat/ Ortschaftsrat soll nach folgenden Maßgaben erfolgen:

1. Für mind. 10 Jahren Mitgliedschaft:

Verleihung der Ehrennadel des Gemeindetags für 10-jährige kommunalpolitische Tätigkeit.

2. Für mind. 15 Jahren Mitgliedschaft:
   Verleihung der Silbernen Stadtmedaille
   Verleihung der Ehrennadel des Gemeindetags für 10-jährige kommunalpolitische Tätigkeit (falls diese noch nicht verliehen wurde)

3. Für mind. 20 Jahren Mitgliedschaft:
   Verleihung der Silbernen Stadtmedaille (falls diese noch nicht verliehen wurde)
   Verleihung der Ehrennadel des Gemeindetags für 20-jährige kommunalpolitische Tätigkeit

4. Für bis zu 25 Jahren Mitgliedschaft:
   Verleihung der Goldenen Stadtmedaille
   Verleihung der Ehrennadel des Gemeindetags für 20- bzw. 25-jährige kommunalpolitische Tätigkeit

5. Für mehr als 25 Jahre Mitgliedschaft
   Verleihung der Goldenen Verdienstmedaille
   Verleihung der Ehrennadel des Gemeindetages für 30-jährige oder 40-jährige kommunalpolitische Tätigkeit

(2) Die Verleihung erfolgt ohne Beschluss des Gemeinderates.

(3) Falls ein Mitglied des Gemeinderates bzw. Ortschaftsrates sich darüber hinaus um die Stadt Tettnang und seiner Bürgerinnen und Bürger verdient gemacht hat, kann der Gemeinderat auf Vorschlag in nichtöffentlicher Sitzung eine höhere Auszeichnung beschließen. Vorschläge zur Verleihung können der Bürgermeister, mindestens drei Mitglieder des Gemeinderates oder des Ortschaftsrates und die Bürgerschaft einreichen. Hierbei sollen die besonderen Verdienste der zu ehrenden Persönlichkeit geschildert werden (siehe § 1 dieser Richtlinie).

§ 4 Geburtstags- und Ehejubilare

(1) Ehrungen zum Geburtstag von aktiven Gemeinderäten und Ortschaftsräten erfolgen nach folgenden Maßgaben:
An allen 10er Geburtstagen sowie zum 75. Geburtstag:
- persönlicher Glückwunsch des Bürgermeister
- Sachgeschenk

(2) Ehrungen von Einwohnern mit Hauptwohnsitz in Tettnang erfolgen nach folgenden Maßgaben:

Die Jubilare werden ca. drei Wochen vor ihrem Geburtstag von der Stadt angeschrieben und werden um Mitteilung gebeten, ob Sie zu Ihrem Geburtstag besucht werden möchten oder ob nicht. Ferner können die Jubilare zwischen mehreren Präsentformen wählen.
Der Besuch und die Übergabe des Präsents erfolgt innerhalb von Tettnang durch den Bürgermeister bzw. durch einen seiner Stellvertreter. In den Ortsteilen übernimmt diese Aufgabe der Ortsvorsteher.
Die Ehrung von Geburtstagsjubilaren in obiger Form erfolgt an folgenden Geburtstagen: Am 80., 85., 90., 95. sowie an jedem auf den 95. folgenden Geburtstag.

(3) Die Ehrungen von Ehejubilaren (Goldene Hochzeit, Diamantene Hochzeit, Eiserne Hochzeit und auch darüber hinaus) erfolgen in gleicher Weise wie auch die Ehrung von Geburtstagsjubilaren in der Stadt Tettnang.

§ 5 Ehrungen für sportliche und künstlerische Leistungen auf Wettbewerbsebene

(1) Die allgemeinen Ehrungen für Wettbewerbserfolge in sportlichen und künstlerischen Bereichen werden von den jeweiligen Vereinen und Einrichtungen selbst vorgenommen.

(2) Für herausragende Leistungen bei Wettbewerben bzw. Wettkämpfen wird seitens der Stadt Tettnang ein Empfang mit einer Ehrung (i.d.R. eine Urkunde und ein Präsent) vorgenommen.

(3) Herausragende Leistungen nach Absatz 2 liegen in folgenden Fällen vor:

a) Platz 1 bis 3 bei einer Deutschen/ Europa- oder Weltmeisterschaft und der Olympiade
b) beim Aufstieg einer Mannschaft in die höchste bundesklasse
c) beim Aufstellen eines anerkannten Bundesrekordes

(4) Die Vereine sollten das Erreichen einer Leistung nach Absatz 3 im Sekretariat des Bürgermeisters melden.

(5) Für den Behindertensport gilt dies entsprechend.

III. Ehrenbezeugung bei Sterbefällen

§ 6 Ehrenbezeugungen bei Sterbefällen

Beim Tod von Mitgliedern des Gemeinderates oder des Ortschaftrates sowie bei Personen, die sich in sonstiger Weise in erhöhtem Maße sozial engagiert oder für das Wohl anderer eingesetzt haben, gelten die folgenden Regelungen:

(1) Ein Beileidschreiben des Bürgermeisters wird zugestellt beim Tod der unter Nr. 2 bei Nachrufe und unter Nr. 3 bei Kranzspenden aufgeführten Personen, sowie beim Tod

a) eines Ehegatten oder Verwandten ersten Grades eines aktiven Gemeinderates, eines Bürgermeisters oder aktiven Beschäftigten der Gemeinde.

b) einer wichtigen Persönlichkeit, wenn die Anteilnahme der Gemeinde schriftlich ausgedrückt werden soll.

(2) Ein Nachruf erfolgt in der Regel als Traueranzeige in den StadTTnachrichten beim Tod

a) eines Ehrenbürgers der Stadt Tettnang;
b) eines (ehemaligen) Bürgermeisters der Stadt Tettnang;
c) eines Gemeinderates, der bis zu seinem Ableben dem Gemeinderat angehört hat;
d) eines ausgeschiedenen Gemeinderates, sofern er dem Gemeinderat mindestens 2 volle Amtsperioden angehört hat;
e) eines Mitarbeiters der Gemeindeverwaltung, sofern er bis zum Ableben bei der Gemeindeverwaltung beschäftigt war;
f) eines Mitarbeiters der Gemeindeverwaltung, sofern er mindestens 10 Jahre bei der Gemeindeverwaltung beschäftigt war und der Eintritt in den Ruhestand von der Gemeindeverwaltung Tettnang nicht länger als 20 Jahre zurück liegt;
g) eines aktiven Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr sowie bei Ehrenmitgliedern der selbigen.

(3) Ein Kranz wird bei der Bestattung bei folgenden Personen gespendet:

a) Bei einem aktiven Mitglied des Gemeinderates, der bis zu seinem Ableben dem Gemeinderat angehört hat;
b) eines (ehemaligen) Bürgermeisters der Stadt Tettnang
c) eines Ehrenbürgers der Stadt Tettnang;
d) eines Mitarbeiters der Gemeindeverwaltung, sofern er bis zum Ableben bei der Gemeindeverwaltung beschäftigt war;
e) eines aktiven Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr sowie bei Ehrenmitgliedern der selbigen;
f) Unglücksfällen und Katastrophen, bei denen ein öffentliches Interesse daran besteht, dass die Stadt Tettnang ihr Beileid gegenüber den Angehörigen der Opfer auch äußerlich bekundet.

IV. Sonstiges

§ 7 Sonstige Ehrungen

Sonstige Ehrungen wie beispielsweise das Bundesverdienstkreuz bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Stadt Tettnang in Kraft.

Tettnang, den 20.03.2014

Bruno Walter
Bürgermeister

Anlage zu dieser Richtlinie:
„Stiftung einer Verdienstmedaille der Stadt Tettnang"